

## **Prof. Dr. Ines Härtel**

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
Verwaltungs-, Europa-, Umwelt-,  
Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht



**EUROPA-  
UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT  
(ODER)**

### **Hausarbeit: Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht**

Anton Amboss (A) ist deutscher Staatsbürger, lebt in Frankfurt (Oder) und ist dort als niedergelassener Orthopäde tätig. Er ist dadurch aufgefallen, dass er der Gruppierung „Kampf Widerstand Heimat“ (KWH) nahesteht. Diese Gruppierung wird dem rechtsextremen Spektrum zugerechnet. Sie trat in der Vergangenheit politisch Andersdenkenden gewalttätig gegenüber, indem sie immer wieder Demonstrationen von politischen Gegnern attackierte. Hierbei wurden Demonstrationsteilnehmer/innen, aber auch Polizeibeamte, verletzt, es kam zu Sachbeschädigungen und zur Verwendung verfassungswidriger Symbole. Am Wochenende des 20. und 21. Juli 2019 plant ein Bündnis aus verschiedenen linken und bürgerlichen Akteuren (Gewerkschaften, kirchliche Verbände und zivilgesellschaftlich engagierte Vereine) eine angemeldete und genehmigte Demonstration für mehr Toleranz und Weltoffenheit in Cottbus. An beiden Tagen wird mit einer großen Anzahl von Demonstrationsteilnehmern aus ganz Deutschland gerechnet, die sich der Demonstrations-Route und der anschließenden Kundgebung von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr anschließen werden. Die KWH hat in einschlägigen Onlineforen angekündigt, dort auch auftreten zu wollen. Es sei keine Gegendemonstration geplant, sondern „die links-grünen Spinner“ sollen „ordentlich aufgemischt“ werden. Wie auch in der Vergangenheit sollen einzelne KWH-Mitglieder in kleineren Gruppen gezielt gegen einzelne Demonstranten vorgehen und diese durch Gewalt einschüchtern. Die Sicherheitsbehörden vor Ort rechnen mit teils schweren Übergriffen durch die KWH. Trotz Hinzuziehung zahlreicher Sicherheitskräfte aus ganz Brandenburg und anderen Bundesländern kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Übergriffen kommt. Die Polizei wendet sich deshalb an A und hört diesen an. A trägt vor, dass er plane an dem besagten Wochenende eine Facharztfortbildung für Orthopädie in Potsdam zu besuchen. Diese fände Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr statt. Sollte er dort doch nicht teilnehmen, würde er seine Freundin in Hamburg besuchen. Daraufhin erlässt die Polizei gegenüber A eine Meldeauflage, deren sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Der Bescheid geht A am 5. Juli 2019 zu. Ihm wird darin aufgegeben, sich am 20. und 21. Juli 2019 jeweils um 9.00 Uhr und 15.30 Uhr an bestimmten Polizeistellen in Frankfurt (Oder), Hamburg oder Potsdam zu melden. Man habe sich dazu entschieden, zwei Meldungen pro Tag zu den genannten Uhrzeiten festzulegen, damit es dem A einerseits möglich sei, die Fortbildung oder seine Freundin zu besuchen und andererseits vermieden werde, dass er sich morgens bei der Polizei meldet, sodann nach Cottbus reist und abends zurückkehrt, um sich am Folgetag wiederum melden zu können. Zur Begründung führt die Behörde weiter aus, dass der A aufgrund von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden als aktives Mitglied des KWH anzusehen sei. Darüber hinaus sei der A in der Vergangenheit immer wieder einschlägig

aufgefallen. So wurde der damals siebzehnjährige 2002 wegen Körperverletzung zur Erbringung von Arbeitsleistungen rechtskräftig verurteilt. Hintergrund war eine Auseinandersetzung in einem Jugendclub. 2015 folgte eine rechtskräftige Verurteilung durch das Amtsgericht Frankfurt (Oder) zu einer Geldstrafe wegen eines Landfriedensbruchs, der im Zusammenhang mit einer Aktion der KWH begangen wurde. Im Jahr 2016 wurde er aufgrund falscher Abrechnungen in seiner Praxis wegen Betrugs zu einer geringen Geldstrafe verurteilt. 2018 wurde er wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Anfang 2019 wurde ein Verfahren wegen Beteiligung an einer Schlägerei – im Zusammenhang mit einer Aktion der KWH – nach § 153 a StPO eingestellt.

Am 15. Juli 2019 legte der A einen Antrag auf Eilrechtsschutz ein, der jedoch als unbegründet abgewiesen wurde. Am 22. Juli 2019 klagt er vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder). Er ist der Ansicht, dass die Meldeauflage eklatant rechtswidrig war. Aufgrund einer Äußerung der Polizei rechnet er damit, dass es bald wieder zu ähnlichen Maßnahmen kommen werde. Es sei ihm auch vollkommen unverständlich, wieso ihm nicht einfach verboten wurde, sich in der Nähe der Demo aufzuhalten. Jedenfalls sei die Begründung der Polizei aber unzureichend. Zwar verkehre er mit der KWH, jedoch seien die meisten der Leute angenehme Zeitgenossen. Nur der Kontakt könne wohl nicht ausreichen für derartige Beschränkungen. Aus den Strafverfahren und -ermittlungen könne sich nichts anderes ergeben. Diese lägen teils sehr lange zurück. Das Urteil wegen Landfriedensbruchs aus dem Jahr 2015 sei zwar rechtskräftig, aber an sich habe es sich um eine völlige Fehlentscheidung gehandelt, da er unschuldig gewesen sei. Überhaupt könne sich die Polizei allenfalls auf Verurteilungen stützen, nicht jedoch auf eigenstellte Verfahren. Außerdem hat A Zweifel daran, ob die Polizeidienststelle in Hamburg im Wege der Amtshilfe, wie es im Bescheid heißt, überhaupt tätig werden könne.

Wird die Klage des A Erfolg haben?

Bearbeitervermerk:

1. Bearbeitungszeitpunkt ist der 22. Juli 2019.
2. Im Rahmen der Zulässigkeit sind lediglich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs und die statthafte Klageart zu prüfen.
3. Normen der EMRK sind nicht zu prüfen.
4. Es ist die Rechtlage im Zeitpunkt der Bearbeitung zu Grunde zu legen.
5. Gehen Sie auf alle im Fall aufgeworfenen Fragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – ein.
6. Die Bearbeitung der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Norm ist auf maximal 5 Seiten zu beschränken.